

Merkblatt für Opfer von Gewalttaten
nach dem
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
(Opferentschädigungsgesetz - OEG)

Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Opferentschädigungsgesetz auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten.

Geltungsbereich des Gesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach dem 22.05.1949 begangen wurden. Es findet Anwendung, wenn die Schädigung im Bundesgebiet oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

Anspruchsvoraussetzungen

Es muss eine Gewalttat vorliegen. Im Sinne des OEG ist dies:
Ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person.

Einem tätlichen Angriff stehen gleich:

- a) die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- b) die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

Anspruchsberechtigt sind der Geschädigte und ggf. seine Hinterbliebenen (Witwe, Witwer, Waisen, Eltern).

Geschädigter im Sinne des OEG ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erlitten hat.

Ausländer haben einen Anspruch, wenn

- sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind oder
- soweit Rechtsvorschriften der EG, die eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen, auf sie anwendbar sind oder
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Sonstige Ausländer haben einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens 6 Monaten im Geltungsbereich des OEG aufhalten.

Antragsprinzip

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Der Beginn der Versorgungsleistungen ist abhängig von der Antragstellung. Daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Wird er innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Gewalttat gestellt, können Versorgungsleistungen ab dem Tag der Gewalttat gewährt werden. Es genügt ein formloser Antrag beim Landesamt für Soziales. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Krankenkassen) sowie von allen Gemeinden entgegengenommen.

Mitwirkungspflicht

Der Geschädigte sollte unverzüglich Strafanzeige und ggf. auch Strafantrag stellen sowie alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Das Ausfüllen des Antragformulars ist ebenso notwendig wie das persönliche Erscheinen auf Verlangen des Leistungsträgers. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferversorgung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Bestattungs- und Sterbegeld. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sachschäden und Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

Versagungsgründe

Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigungen zu gewähren.

Ausnahme

Das Opferentschädigungsgesetz findet keine Anwendung auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden:

Verkehrsofopferhilfe e.V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg (Telefon: 040/30180- 0).

Opfer terroristischer Straftaten (auch im Ausland) und Opfer rechtsextremistischer Übergriffe erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Härteleistung.

Der Antrag ist zu richten an:

Bundesamt für Justiz, -Referat III.2-, Adenauer Allee 99 – 103, 75133 Bonn

Auskunft

Nähere Auskunft erteilt das

**Landesamt für Soziales
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken**

Telefon 0681/9978-0

Telefax 0681/9978-2498

Durchwahl: Buchstaben A – K 0681/9978-2471

Buchstaben L – Z 0681/9978-2473

Öffnungszeiten:

montags und mittwochs 8:00 bis 15:30 Uhr

donnerstags 8:00 bis 18:00 Uhr

freitags 8.00 bis 13.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung